Die

zivilrechtlichen Folgen des Selbstmordes und Selbstmordversuches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät zu Rostock

eingereicht

von

Emil Langen,
Gerichtsreferendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Referent: Prof. Dr Matthiass.

Bonn,

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag

1909.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe.

1. Die zivilrechtlichen Folgen des vollendeten Selbstmordes. Der Selbstmord als haftungsbegründendes Moment kann vorliegen:
   a) innerhalb eines Kontraktverhältnisses. Lösung der Frage:
      α) nach allgemeinen Gesichtspunkten.
      β) für spezielle Fälle.
   b) in deliktischer Form.
2. Die zivilrechtlichen Folgen des versuchten Selbstmordes:
   a) die Anwendungsmöglichkeit der Normen der Geschäftsführung ohne Auftrag zugunsten des Eingreifenden.
   b) die sich daraus ergebenden Folgen.
   c) die Unmöglichkeit einer Schadenersatzbegründung nach § 904.

Die zivilrechtliche Bedeutung des Selbstmordes und Selbstmordversuches.

Bei der eigentümlichen Stellung, die der Selbstmord im menschlichen Leben einnimmt, wird man der Arbeit die Frage zugrunde legen müssen: Ist der Selbstmord dem natürlichen Tode gleichzustellen und lediglich als Ereignis zu betrachten, oder muss man in ihm eine zu vertretende Handlung sehen, an die sich eventuelle Schadenersatzansprüche knüpfen.

Zweifellos gibt es eine ganze Reihe von Tatbeständen, in denen das erstere der Fall ist. Diese mögen, da eine Schwierigkeit der Lösung in keiner Weise vorliegt, ohne weiteres aus der Behandlung ausgeschieden sein. Solche wird man auf dem Gebiete des Erbrechtes stets, auf dem des Familienrechtes zum weitaus grössten Teile finden.

Aber man denke sich folgenden Fall. Jemand hat bei einem bedeutenden Maler ein Porträt bestellt, einen Teil des bedungenen sehr hohen Preises vorausbezahlt, und, da baldig die Vollendung in Aussicht gestellt wurde, Rahmen etc. angeschafft. Der Maler endet durch Selbstmord. Der Besteller verlangt von den Erben desselben Schadenersatz, Herausgabe des vorausbezahlten Vorschusses, mit der Begründung, der Maler habe die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten. Oder: A. beauftragt den B. mit dem Abschlusse eines grossen Geschäftes, das zum Weiterbestehen

seiner Firma von ausschlaggebender Bedeutung ist. B. endet vor Erfüllung seines Auftrages durch Selbstmord, der Abschluss kommt nicht zustande und A. falliert infolgedessen. Können den Erben des B. gegenüber Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden? Am bekanntesten und am meisten in der Literatur behandelt ist der Fall des eintretenden Selbstmordes beim Leibrentenvertrag und bei der Miete. Auch beim Verlöbnisse wird man sich fragen müssen, soll man, wenn ein Verlobter Selbstmord begeht, hierin einen Rücktritt gemäss § 1298 BGB. sehen, und wann wird man dem andern Verlobten einen Schadenersatzanspruch zubilligen wollen. Mehrere Schriftsteller, so vor allem Tietze, zum Teil auch Joseph, verneinen überhaupt, dass der Selbstmord die Grundlage zu einer zivilrechtlichen Haftung bilden könne: „Wenn die Grundlage der Existenz eines Menschen", sagt Tietze[1]), „so zerrüttet sind, dass es ihn drängt, das Leben als eine unerträgliche Last von sich zu werfen, dann kann man nicht von ihm verlangen, dass er seinen Gläubigern zuliebe am Leben bleibe. Derartige Verzweiflungstaten, die nur das Gewissen des einzelnen angehen, fallen aus der Rechtssphäre heraus und vertragen keinerlei juristische Beurteilung." Diese Auffassung dürfte meiner Ansicht nach zu weit gehen[2]). Denn, wenn man Tietze hierin folgen und allgemein „derartige Verzweiflungstaten" als Haftungsgründe ablehnen wollte, so würde man dies nicht nur für den Selbstmord, sondern auch für alle möglichen

1) Dr. Johann Tietze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach BGB. S. 76.

2) Dr. W. Kisch, Die Wirkung der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung. Jena 1900. S. 97 und S. 5 Anm. 15.

anderen Verzweiflungshandlungen analog anwenden müssen, da doch der Hauptton darauf gelegt und die Haftung mit der Begründung abgelehnt wird, dass der innere Gehalt des Menschen derartig zerrüttet sei. Nun ist es aber ganz ausserordentlich schwer, festzustellen, wann diese gänzliche innere Zerrüttung bei dem einzelnen vorgelegen hat. Ganz besonders beim Selbstmorde; denn hier wird, mit der Beendigung des Lebens, die Möglichkeit genommen, die zur Feststellung des inneren Zustandes nötigen Schlüsse auf die Individualität des einzelnen, in ihrer Beziehung zu äusseren und inneren Einflüssen zu ziehen. Aber selbst wenn diese Möglichkeit doch vorläge, und man die gänzliche innere Zerrüttung des Menschen festgestellt hätte, dann müsste man alle Handlungen, die eine solche zur Grundlage haben, gleichbehandeln. Man dürfte, da man beim Selbstmorde immer eine solche als vorliegend annehmen muss, ihn unter Umständen auch dann nicht als Haftungsgrund gelten lassen, wenn er gar vorsätzlich, zum Zwecke des Vertragsbruches unternommen wäre. Nehme man obiges Beispiel. Warum sollte man hier die Haftung der Erben des Malers ablehnen, wenn, was tatsächlich nicht leicht vorkommen wird, aber sehr wohl denkbar ist, vorsätzlich von diesem die Unmöglichkeit der Vertragsleistung herbeigeführt wäre. Wollte man, wie Tietze hier, eine Haftung der Erben, weil die Unmöglichkeit der Leistung durch Selbstmord herbeigeführt ist, mit der Begründung ablehnen, dass man bei dem Zustand desjenigen, der den Selbstmord begeht, von ihm nicht verlangen könne, dass er seinem Gläubiger zuliebe am Leben bleibe, so wird man dem entgegenhalten können, dass man von der allgemeinen Haftungsnorm des Gesetzes nicht schon um dessentwillen eine Ausnahme machen kann,

weil die Grundlagen der Existenz eines Menschen möglicherweise noch durch seine eigene Lebensführung zerrüttet seien. Zu der gleichen Anschauung müsste man sich aber, wie oben erwähnt, auch dann verstehen, wenn jemand, der zwar von der Begehung des Selbstmordes aus ethischen Gründen abgehalten wird, dessen Leben aber genau so zerrüttet ist, wie das des Selbstmörders, der auch genau dasselbe Empfinden dafür hat, wie dieser, um sich aus seiner unleidlichen Lage zu befreien, den Kontraktbruch eben nicht durch Selbstmord beging, sondern durch eine andere Handlung, bei der er am Leben blieb, z. B. durch Flucht. In diesem Falle[1]) wird die zivilrechtliche Haftung in voller Schärfe bestehen bleiben; oder man denke gar an das Begehen eines Delikts. Die Witwe, die lediglich ihrem hungernden Kinde zuliebe am Leben bleibt, begeht eine Eigentumsverletzung. An ihrem Verschulden wird durch die Zerrüttung ihres körperlichen oder seelischen Zustandes nichts geändert. Sie haftet nach wie vor für ihre Handlungsweise.

Auch folgende Betrachtung zeigt, dass man den Selbstmord nicht immer lediglich als Ereignis ansehen kann, sondern dass die Notwendigkeit besteht, ihn als Haftungsgrund anerkennen zu müssen. Joseph sagt[2]): „Die Bestimmungen unseres § 276 BGB., nach dem der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, sind nicht Sonderbestimmungen für vorsätzliches Tun, sondern sie stellen Vorsatz und Fahrlässigkeit auf eine Linie. Wenn also der Selbstmord des zu einer Leistung Verpflichteten oder zur Annahme einer Leistung Ver-

1) An Fälle, in denen jemand zu einer derartigen Behandlung berechtigt ist, z. B. Notwehr oder dergleichen, ist hier nicht gedacht.

2) Joseph a. a. O. S. 32.

pflichteten die oben angeregten Folgen hat (d. h. das Vertretenmüssen des Schadens), so müssen dieselben Folgen auch eintreten, wenn der Beteiligte sich den Tod durch Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zuzieht: also z. B. bei einer halsbrecherischen Bergpartie, bei einem waghalsigen Rennen, durch kaltes Baden im erhitzten Zustande, durch übermässigen Alkoholgenuss. Nun ist aber doch niemand deshalb, weil er Gläubiger oder Schuldner ist, nach Treu und Glauben im Verkehr verpflichtet, bei jedem Bissen, den er isst, bei jedem Spaziergange, den er unternimmt, an sein Schuldverhältnis zu denken.“ Dieser letzten Schlussfolgerung wird man kaum zustimmen können. Das Gesetz normiert Fahrlässigkeit als das Ausserachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Wenn Joseph nun eine Parellele zwischen einer mit ungenügender Ausrüstung oder sonst fahrlässig unternommenen Bergpartie und dem Essen gefährlicher Speisen zieht, so ist die Frage, ob der Begriff der Fahrlässigkeit sich in beiden Fällen in gleicher Weise anwenden lässt[1]). Man wird sagen, dass von einem Ausserachtlassen einer im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei dem Essen gefährlicher Speisen nur in den seltensten Fällen die Rede sein kann. Ganz anders dagegen liegt die Sache bei der dort angezogenen halsbrecherischen Bergpartie. Wenn z. B. ein Bergführer durch das Begehen eines ihm bekannten, gerade für diese Jahreszeit äusserst gefährlichen Weges abstürzt, die mit ihm Gehenden müssen tagelang im Schnee liegen bleiben, ziehen sich möglicherweise dadurch Krankheiten zu, da wird man bei dem Bergführer sehr wohl von einer im Verkehr erforder-

1) cf. Tietze S. 78 Anm. 2.

lichen, aber ausser acht gelassenen Sorgfalt reden können.

Man kann also Joseph in seiner Beweisführung nicht durchweg folgen und so für eine grosse Anzahl von Fällen aus obigen Gesichtspunkten den Selbstmord als Haftungsgrund allgemein ablehnen. Im Gegenteil, man wird untersuchen müssen, inwieweit und wann der Selbstmord als haftungsbegründendes Moment anzusehen ist. Dass dies auch im Sinne des Gesetzes ist, dürfte sich auch schon aus den Motiven ergeben. Diese wollen, da die Annahme einer Selbstmordklausel beim Leibrentenvertrage abgelehnt wurde, hier durch § 826 BGB. eine Aushilfe gewähren. Man hätte also hier einen Fall, wo der Selbstmord die Haftung der Erben begründet, woraus man Schlüsse auch im übrigen auf den Willen des Gesetzes ziehen könnte. Nun braucht man zwar den Motiven keine absolut ausschlaggebende Stellung bei der Auslegung des Gesetzes einzuräumen, immerhin dürfte ein Hinweis wie der obige allgemein nicht ohne Bedeutung sein. Auch mag hier angedeutet werden, dass im neuen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag in § 169 des Selbstmordes ausdrücklich Erwähnung getan ist, und zwar auch im Sinne einer Haftungsbegründung, wodurch er über die Sphäre der blossen Ereignisse herausgehoben sein dürfte.

Damit scheint mir die Frage, ob die Möglichkeit gegeben ist, im Selbstmord einen Haftungsgrund zu finden, in bejahendem Sinne gelöst. Zugegeben mag werden, dass in einer ganzen Reihe von Fällen aus dem Gesichtspunkte des Notstandes[1]) eine Haftung für die Folgen des Selbstmordes nicht anerkannt werden kann. Es liegt dagegen kein Grund vor, lediglich aus

---

1) Vgl. Tietze a. a. O. S. 72.

dem Gesichtspunkte vorliegenden Selbstmordes dies Gebiet so zu erweitern und überall, wo sich ein solcher findet, Notstand oder ein notstandsähnliches Verhältnis anzunehmen. Man wird sich hier auf den Standpunkt von Kisch[1]) stellen und sagen, unrichtig wäre es aber, allgemein zu leugnen, „dass der Selbstmord eine Grundlage für eine Entschädigungsforderung geben könne“[2]).

Wie weit dies freilich der Fall ist, wird man erst nach Klarlegung der möglichen Folgen des Selbstmordes beurteilen können, wozu in erster Linie eine Charakterisierung der Selbstmordhandlung als solcher notwendig erscheint.

Nicht jede Selbsttötung ist Selbstmord, sondern nur derjenige begeht einen solchen, der, wie es sich schon aus dem Sinn des Wortes „Mord“ ergibt, sich mit voller Absicht selbst entleibt. Der Selbstmord eines Bewusstlosen ist begrifflich ebenso ausgeschlossen, wie ein fahrlässiger Selbstmord. Zwar ist es sehr wohl möglich, dass jemand, wie schon an obigen Beispielen gezeigt, durch Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ums Leben kommt; den Erfolg seiner Handlungsweise, seinen eigenen Tod, hat er in solchen Fällen nicht vorausgesehen, obwohl er ihn hätte voraussehen können und müssen. Ganz ausgeschlossen ist also, dass irgendein Wille, der auf den Erfolg seiner Handlungsweise gerichtet war, vorgelegen hat. Ein solcher Wille wird aber zum Begriff des Selbstmörders verlangt, woraus sich ergibt, dass ein fahrlässiger Selbstmord begrifflich unmöglich ist. Es wird sogar nicht genügen, zu sagen, der Selbst-

---

1) a. a. O.

2) Hierzu vgl. Ortmann S. 822 Abs. 2.

mörder soll seine Handlung vorsätzlich begehen, sondern man wird den allgemein anerkannten Vorsatzbegriff, soweit er beim Selbstmord in Betracht kommen kann, noch um ein Beträchtliches einschränken müssen. Denn während sonst der dolus eventualis unter den Begriff des Vorsatzes fällt, wird man bei der Frage, kann man auch dann von Selbstmord im technischen Sinne sprechen, wenn bei demjenigen, der ihn begeht, lediglich ein dolus eventualis in bezug auf den Erfolg, d. h. auf die Beendigung des eigenen Lebens vorgelegen habe, antworten müssen, dass dieses Tatbestandsmoment nicht ausreichend erscheint, um den durch das Verschulden des Betreffenden eingetretenen eigenen Tod zum Selbstmorde zu stempeln. Dafür ein Beispiel: Es liegt kein Selbstmord vor, wenn jemand eine Bergpartie unternimmt, sich aber dabei sagt, ich bin zwar schlecht ausgerüstet, die Partie ist mir zu schwer, aber ich unternehme sie doch, selbst auf die Gefahr hin, dabei abzustürzen und umzukommen. Verunglückt der Betreffende dann dabei, so hat ganz zweifellos ein dolus eventualis vorgelegen, als Selbstmord im technischen Sinne des Wortes wird man dieses „Verunglücken" nie betrachten. Mag er die Möglichkeit für den Fall ihres Eintritts gebilligt haben, das Ausschlaggebende beim Selbstmordbegriffe, der keine andere Möglichkeit offenlassende, auf eigene Tötung gerichtete Wille fehlt hier, da man bei obigem Beispiele immer annehmen muss, dass der Betreffende lieber mit dem Leben davongekommen sei. Alle diese Fälle der Selbsttötung sind somit scharf aus der Reihe der wirklichen Selbstmordfälle auszuscheiden, da nur diese bei der Behandlung der Frage in Betracht gezogen werden sollen.

Also eine nur vorsätzlich mögliche Handlung und

zwar, wie oben angegeben, im engsten Sinne des Wortes bildet die Grundlage für die zu betrachtenden Folgen. Wieweit die Selbstmordhandlung ein Vertretenmüssen der durch sie hervorgerufenen Folgen begründet, ist die Frage. Dass sehr oft eine solche Vertretungspflicht vorliegt, ist schon oben gezeigt. Einige andere Beispiele mögen hier noch Platz finden.

B. steht zu A. in einem Dienstverhältnisse. Aus irgendeinem Grunde, z. B. Rache, tötet sich B., um durch einen Tod das Fallieren des Geschäftes herbeizuführen.

Auch auf die Beispiele von Joseph[1]) mag hier hingewiesen werden. So schreibt er: X., der laut Testament, so lange er lebt, dem Y. eine Leibrente zu zahlen hat, endet durch Selbstmord; sein Erbe wird von Y. auf Fortleistung der Rente für die Zeit, die der Schuldner X. mutmasslich noch gelebt hätte, in Anspruch genommen, weil der Erblasser schuldhaft den Fortfall der auf sein Leben gestellten Rente herbeigeführt habe.

Ganz ähnliche Fälle liessen sich beim Leibrenten-Vertrag, beim Verlöbnis oder bei der Miete konstruieren. Immer ist die Frage: Haftet der Erbe aus dem Gesichtspunkte, „dass der Selbstmörder, seinen Tod zu vertreten habe“?

Vertreten müssen bedeutet: einstehn sollen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es ist also festzustellen, inwieweit durch die Begehung des Selbstmordes die ihm folgenden Ereignisse vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt sind. Man wird deshalb in erster Linie auf den Begriff des Vorsatzes näher eingehen und besonders bei der über diesen Punkt herrschenden

---

1) Joseph a. a. O. S. 29—31.

Streitfrage die Ausdehnung des Vorsatzbegriffes für vorliegende Arbeit festlegen müssen.

Eine Definition des Vorsatzes ist uns im Gesetz nicht gegeben, so dass die schon im Strafrecht oft erörterte Frage, wieweit das Vorliegen eines Willens in bezug auf den schädigenden Erfolg zum Begriff des Vorsatzes notwendig ist, auch in das Zivilrecht übernommen ist. Welcher Theorie, der Willenstheorie oder der Vorstellungstheorie hat man sich anzuschliessen? Diejenigen, welche die letztere vertreten, also besonders v. Liszt, definieren den Begriff des Vorsatzes „als das Kennen des zu vertretenden Umstandes“ [1]), hinreichend ist nach ihnen die blosse Vorstellung des Erfolges, das Wollen desselben ist nicht erforderlich. Derselben Ansicht sind: Crome [2]), Endemann [3]), Windscheid [4]). Diejenigen, die die Willenstheorie vertreten, so Oertmann [5]), Matthias [6]), Schollmeyer [7]), Staudinger [8]), Kuhlenbeck [9]), Tietze [10]), teils auch Planck [11]), verlangen, „dass der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg sich vorstellte und billigte, als er handelte“ [12]). Auch Tietze sagt: „Vorsätzlich hat der Schuldner die Unmöglichkeit der

---

1) v. Liszt, Die Deliktsobligation im System des BGB. Berlin 1898. S. 54.

2) a. a. O. Bd. I S. 145.

3) a. a. O. S. 637.

4) a. a. O. S. 432.

5) a. a. O.

6) a. a. O.

7) Recht der Schuldverhältnisse S. 99.

8) Bd. 2 S. 116.

9) a. a. O. S. 271.

10) a. a. O. S. 76.

11) a. a. O. S. 41.

12) Matthias S. 271.

Leistungen auch dann zu vertreten, wenn er sie herbeigeführt hat, in bewusstem Wollen des obligationswidrigen Erfolges. Nicht erforderlich ist, dass der Vorsatz des Schuldners ausschliesslich auf das Unmöglichmachen der Leistung gerichtet war. Es genügt, dass er sich diese Folgen als eventuell eintretend vorgestellt hat und sie für den Fall ihres Eintrittes in seinen Willen aufgenommen hat.“ Es genügt also schon, um Vorsatz als Haftungsgrund anzunehmen, das Vorliegen eines dolus eventualis. Es muss dem Betreffenden die Möglichkeit des Eintrittes des Erfolges in den Kreis seiner Vorstellungen eingetreten sein, und „er muss den Eintritt des Ereignisses gebilligt haben“ (s. Oertmann S. 87). Nicht erforderlich ist dagegen zum Vorsatze die auf den Erfolg gerichtete Absicht (s. Matthiass S. 273). Wo aber die Absicht vorlag, den Erfolg herbeizuführen, wird man notwendigerweise immer auf Vorsatz schliessen dürfen.

Es ist nicht der Zweck dieser Arbeit und kann auch nicht im Rahmen der Ausführungen liegen, zu untersuchen, welche von beiden Anschauungen, ob Vorstellungs- oder Willenstheorie die richtige ist. Hier ist, wohl mit der herrschenden Meinung, die Willenstheorie vertreten [1]).

Aber nicht nur Vorsatz kann nach dem Gesetze die Grundlage einer Haftung bilden, sondern auch auf Fahrlässigkeit kann eine solche beruhen. Es wäre also zu prüfen, ob der Selbstmord Folgen nach sich ziehen könnte, die fahrlässig herbeigeführt sind.

Fahrlässigkeit definiert das Gesetz als die Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, conf. § 276 BGB., d. h. also ein verschuldetes Nicht-

1) s. oben.

kennen (Kennenmüssen des Erfolges einschliesslich der objektiven Rechtswilligkeit seiner Herbeiführung[1]). Es wird aber im Gesetz nur verlangt, dass man die im allgemeinen Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt, also die Sorgfalt bei der Voraussicht der ev. eintretenden Verhältnisse anwendet, wie dies im allgemeinen verlangt wird. Mit einem solchen Begriff kann man nun bei der Frage, sind die Folgen eines Selbstmordes fahrlässig verschuldet, nicht viel machen, da man von einem Verhalten der Allgemeinheit in diesem Falle nicht reden kann. Man wird die Frage so formulieren müssen: Sind die Folgen des Selbstmordes von dem Täter zu vertreten, weil er bei der Begehung seiner Handlung nicht die Sorgfalt angewendet hat, die man nach der Lage der Umstände zu fordern genötigt war? Die Möglichkeit des Vorliegens von Vorsatz in bezug auf die Folgen des Selbstmords ist oben gezeigt, es ist also die Frage: Gibt es ausser diesen noch solche, die der Selbstmörder voraussehen konnte, die er aber schuldhaft nicht vorausgesehen hat? Dies setzt vor allem voraus, dass der Betreffende Zeit und Gelegenheit gehabt haben muss, sich Klarheit über sie zu verschaffen, und dass er diese schuldhaft versäumt hat. Es ist also hier gleich die Einschränkung zu machen, dass man bei allen Selbstmorden, die im Affekte geschehen, von dem Vorliegen von Fahrlässigkeit in bezug auf ihre Folgen nicht reden kann. Dies Gebiet ist schon aus diesem Grunde viel enger als beim Vorsatz.

Aber auch da, wo der Selbstmörder Zeit und Gelegenheit gehabt hat, sich über die Folgen seiner Handlung klar zu werden, werden wir sehen, dass von einer

---

1) Crome a. a. O. S. 485.

Möglichkeit des Vorliegens von Fahrlässigkeit keine Rede sein kann. Fahrlässigkeit bei den Folgen des Selbstmordes kann nur eintreten auf Grund einer vorsätzlichen Handlung des Selbstmordes selbst. Der Selbstmörder müsste ausser an den Zweck, den er gerade mit dem Selbstmorde verfolgt, verschiedene andere Folgen des Selbstmordes übersehen, wenn von Fahrlässigkeit die Rede sein könnte. Wenn sich nun jemand selbst tötet, so bekundet er dadurch, dass er mit seinem ganzen Leben, das ihm aus einem speziellen Grunde nicht mehr lebenswert erscheint, abzuschliessen wünscht; nicht nur einzelne Rechtsverhältnisse sollen durch den Tod getroffen werden, sondern allen und jeden Fragen und Ereignissen, die sein zukünftiges Leben hätte mit sich bringen können, beabsichtigt der Betreffende aus dem Wege zu gehen; durch die durch den Selbstmord bekundete Aufgabe jeder Verantwortung nimmt er alle Folgen seiner Handlung, mögen sie sein, welche sie wollen, mit in Kauf. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass eine stillschweigende Billigung aller eintretenden Folgen in der Selbstmordhandlung liege, nur so viel ergibt sich daraus, dass der Selbstmörder, wenn auch ganz allgemein in ihrer Gesamtheit eine Vorstellung der ev. eintretenden Folgen gehabt haben muss. Es ist also unmöglich, dass irgendwelche Folgen eintreten können, die der Selbstmörder nicht im grossen und ganzen hätte voraussehen müssen, und nur das Fehlen einer solchen Voraussicht, das noch dazu schuldhaft sein müsste, würde die Annahme des Vorliegens von Fahrlässigkeit rechtfertigen können. Im Gegenteil, man könnte, wenn man sich auf den Standpunkt der Vorstellungstheorie, des Vorsatzes, stellen wollte — man käme zum selben Resultate —, eher jede beim eintretenden Selbstmorde eintretende Folge

als vorsätzlich bezeichnen. Wenn Crome[1]) S. 435 sagt: „Die Vorstellung kann eine mehr oder weniger bestimmte sein, je nachdem sie sich auf einen ausschliesslich notwendigen oder auf einen unter verschiedenen möglichen Erfolg richtet“, oder Anm. 17: „auch Ort, Zeit, Nebenumstände können mehr oder weniger unbestimmt (nur innerhalb gewisser allgemeiner Grenzen) vorgestellt sein“, so passt dies ganz genau auf die oben besprochenen Folgen des Selbstmordes, die wir als fahrlässige abgelehnt haben. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit ist also in jedem Falle ausgeschlossen.

Da wir uns nun, wie oben erwähnt, auf den Standpunkt der Willenstheorie gestellt haben, so nehmen wir nur den Vorsatz als vorliegend an, wenn zu der allgemeinen Vorstellung noch die Billigung des Erfolges hinzutritt. Es sind also, wie sich hieraus zeigt, Selbstmordfolgen möglich, die zwar nie fahrlässig, aber ebensowenig immer vorsätzliche genannt werden müssen.

Wann freilich im Selbstmord eine zu vertretende vorsätzliche Handlung vorliegt, wird man in praxi aus der einfachen Tatsache des Selbstmordes nicht schliessen können. Man wird sich, um hier Boden zu fassen, die über allen Schuldverhältnissen stehende allgemeine Richtschnur vor Augen halten müssen, die das Gesetz in §§ 138, 139, 242 BGB. gibt. Alle Schuldverhältnisse, jede Erfüllung derselben hat sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu richten und steht unter dem Zeichen der guten Sitte. Ob diese Normen bei einer Handlung gewahrt sind, wird man füglich nicht nur aus der Handlung selbst und aus deren Erfolg herauslesen können. Beim Selbstmorde ist dies, wie schon eben erwähnt, fast

1) Crome a. a. O. S. 485.

immer gänzlich unmöglich; sondern man wird, eben um für die Handlung das nötige Verständnis zu bekommen und so erst beurteilen zu können, ob sie sich tatsächlich im Rahmen von Treu und Glauben hält, das Motiv bis zu einem gewissen Grade berücksichtigen müssen.

Und damit treten wir nicht aus dem Rahmen des Gesetzes. Denn abgesehen davon, dass das Gesetz selbst diesen Weg bei der Behandlung des Notstandes der Notwehr und ähnlicher Fälle beschreitet, wird man anderseits solche nicht ablehnen können, wo eben unter dem Gesichtspunkte der Rücksicht auf die Verkehrssitte von Treu und Glauben und der guten Sitte „auch ohne das Vorliegen obiger Fälle dem Schuldner ein vorsätzliches Unmöglichmachen der Leistung nicht angerechnet werden kann“[1]). Wieweit freilich im Einzelfalle das Motiv berücksichtigt werden kann oder muss, wird Tatfrage sein. Naturgemäss wird man, wie dies allgemein anerkannt wird, bei einer vorsätzlichen Handlung von dem in dem betreffenden Falle vorliegenden Motiv durchweg absehen müssen. Wenn ich, um dem A. einen Schaden zuzufügen, z. B. den Zaun des B. durch Ausreissen eines Pfahles zerstöre, kann ich mich diesem gegenüber nicht mit meinem Motiv z. B. der beabsichtigten Rache an A. exkulpieren. Es kann für die Beurteilung der vorsätzlichen Schädigungshandlung ganz gleichgültig sein, ob diese als Motiv die Rache an A. oder meinen eigenen Vermögensvorteil hat. Denn der Vorsatz besteht, wie oben gezeigt, nur in der Aufnahme des Erfolges der Handlung in seinen Willen. Anders freilich würde die Sache dann werden, wenn das Motiv so hervorragend ist,

1) S. Tietze a. a. O. S. 77.

dass an eine Divergenz zwischen Motiv und dem Inhalte des Vorsatzes nicht mehr zu denken ist, denn dann ist die betreffende Persönlichkeit nicht mehr in der Lage, ausser ihrem Motiv einen anderen gewollten Erfolg so in ihren Geist aufzunehmen, dass man noch von einem Vorsatz sprechen könnte, der nicht, um mich so auszudrücken, vollständig im Banne des Motivs läge. Denken wir uns obiges Beispiel folgendermassen: wenn ich den Zaun des B. durch Ausreissen eines Pfahles zerstöre, um an A. Rache zu nehmen, so steht dem gar nichts im Wege, anzunehmen, dass ich z. B. durch ein schweres Unrecht geistig derartig befangen bin — an die Möglichkeit des Vorliegens von Notwehr soll hier nicht gedacht werden — dass mir die Tatsache der fremden Eigentumsverletzung gar nicht so weit in den Geist eindringt, dass von einem Aufnehmen des Erfolges in meinen Willen, also von Vorsatz meinerseits in bezug auf die Eigentumsbeschädigung überhaupt gesprochen werden könnte. Dass ein derartiger Tatbestand auch einmal praktisch werden kann, wird füglich kaum bestritten werden. Man wird sich dabei aber wohl vor Augen halten müssen, dass erstens natürlich noch im Rahmen geistiger Zurechnungsfähigkeit — die Erregung des Menschen als sein ganzes Wesen ausfüllend zu denken ist, und dass zweitens, eben um eine solche Erregung hervorzurufen, das Ereignis, das den Betreffenden dahin führt, ein ausserordentlich einschneidendes und tiefgehendes sein muss. Dass man es nun bei Selbstmordfällen mit einem solchen zu tun hat, dürfte unzweifelhaft sein. Denn, wie wir im Selbstmorde die Handlung vor uns haben, die allen menschlichen Trieben und Empfindungen am meisten entgegengesetzt ist, so muss auch das sie herbeiführende Ereignis sowie das Motiv, aus dem sie hervorgeht,

das Innerste der Persönlichkeit aufwühlen und diese vollkommen beherrschen. Die Grenze freilich, auf der geistige Erregung in Unzurechnungsfähigkeit übergeht, wird naturgemäss ausserordentlich labil sein[1]). In der Praxis wird man die Untersuchung über derartige Fragen natürlich ganz in die Hände von Ärzten legen müssen.

Wieweit man im Einzelfalle die freie Willensbestimmung der einzelnen für ausgeschlossen halten muss, ist aus arbeitstechnischen Gründen dem zweiten Teil der Arbeit vorbehalten. Hier wird in der weiteren Behandlung stets die Zurechnungsfähigkeit des einzelnen vorausgesetzt.

Wir sehen also, dass unter Umständen die Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, das Vorliegen und die Art des Vorsatzes aus dem Motiv herzuleiten.

Um obiges Verfahren für Selbstmordfälle praktisch nutzbar machen zu können, ist es nötig, sich den Selbstmord von seiner psychologischen Seite genauer anzusehen und die einzelnen Selbstmordarten genauer zu beleuchten.

Unterscheiden wir zu diesem Zwecke den Selbstmord im Affekt und mit Überlegung einerseits und den aus ideellen und materiellen Motiven andrerseits. Beim Selbstmord im Affekte wird man ohne weiteres annehmen müssen, mag derselbe hier nun aus materiellen oder ideellen Gründen begangen werden, dass der Selbstmörder vollständig unter dem Eindruck des ihn treffenden Ereignisses gestanden hat. Ein vorsätzlich herbeigeführter Erfolg, der ausserhalb des Rahmens des Motivs liegt, ist hier vollständig ausgeschlossen. Auch beim Selbstmord mit Überlegung, wenn derselbe

---

1) Vgl. Dr. Carl Pelman, Grenzzustände. Bonn 1908.

aus ideellen Motiven geschieht, wird man so argumentieren können, man denke hier nur an Tatbestände, bei denen es sich um die Rettung der Ehre des einzelnen oder der Familie usw. handelt. Zweifelhaft könnte man nur in Fällen des überlegten Selbstmordes aus materiellen Motiven sein. Hier mag man aber bedenken, dass für die Selbstmordhandlung, die zwar durch einen materiellen Grund hervorgerufen sein kann, ein materielles Motiv jedoch nur dann vorliegen könnte, wenn die Handlung nur zugunsten der Person des Selbstmörders geschehe, was aber, da derselbe doch als Individium aufhört zu existierrn, nicht möglich erscheint.

Fassen wir das Resultat der Erörterung kurz zusammen, so sehen wir, dass das Motiv bei der Selbstmordhandlung so stark, so die ganze Persönlichkeit ausfüllend ist, dass man aus ihm, auf das Vorliegen und den Inhalt des Vorsatzes schliessen kann. Mögen eventuelle Folgen seiner Handlung ihm durch den Kopf schiessen, mag er sie schliesslich auch noch mit in Kauf nehmen wollen, nie wird man alle diese unter die vorsätzlichen rechnen können. Man wird vielmehr lediglich die dazu zählen, die sich ihrem Ursprunge nach direkt mit dem Motiv in Verbindung bringen lassen.

Somit wäre die Frage, wieweit man bei den Folgen des Selbstmörders von Vorsatz und Fahrlässigkeit des Täters sprechen kann, gelöst. Schon oben ist auf die prinzipielle Vertretungspflicht des Selbstmörders oder seiner Erben für die durch dessen Handlung eintretenden Folgen hingewiesen worden. Praktisch wird man diese Frage am meisten in solchen Fällen anschneiden müssen, in denen der Selbstmörder mit der durch den Selbstmord geschädigten Partei in einem

Kontrakt- oder kontraktähnlichem Verhältnisse stand, auf dessen Verletzung sich dann die Schadensersatzklage gründet. Betrachten wir zuerst die im § 324 und 325 BGB. gegebenen allgemeinen Normen über das Vertretenmüssen der Unmöglichkeit der Leistung seitens einer Vertragspartei, wenn diese Unmöglichkeit durch Selbstmord des einen Teiles herbeigeführt ist. Wenn § 324 sagt: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf Gegenleistung“ und § 325: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung, infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadenersatz verlangen“ so ergibt sich die Frage: Was heisst für den Selbstmörder oder dessen Erben Vertretenmüssen?

§ 276 BGB. definiert den Begriff des Vertretens als das Einstehenmüssen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorliegendenfalls kann nur von dem Vertretenmüssen von Vorsatz die Rede sein, da Fahrlässigkeit, wie oben gezeigt, nie vorliegen kann. Man wird also bei der Frage, inwieweit Vorsatz vorliegt, dem oben angegebenen Gedankengang folgen und den mit dem Selbstmord erreichten Zweck mit dem Motiv in Verbindung bringen. Da man beim Selbstmord aus dem Motiv, wie oben gezeigt, leicht den vorliegenden Vorsatz erkennen kann, so wird man dann einen solchen annehmen müssen, wenn Erfolg und Motiv sich inhaltlich decken. Hat z. B. ein Bankier mit einem andern irgendwelche Verpflichtungen eingegangen, und sieht dieser, dass durch die Erfüllung derselben sein Haus fallieren wird, und tötet sich selbst, um der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Wege zu gehen,

um so den Konkurs seiner Firma zu vermeiden, so wird man nach obigen Ausführungen unbedingt auf Vorsatz schliessen müssen und die Erben haften lassen. Anders wäre es, wenn z. B. das Motiv des Selbstmordes in Familienverhältnissen zu suchen wäre, z. B. in unglücklicher Ehe oder unehrenhafter Handlung eines Sohnes usw., und es träten andrerseits doch dieselben Folgen ein, wie oben: die Unmöglichkeit der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. In solchen Fällen kann man von einem Vertretenmüssen nicht reden, da ein Vorsatz, der auf einen solchen Erfolg gerichtet war, nie vorgelegen hat, da eben das Motiv mit dem Erfolg sachlich in keinen Zusammenhang gebracht werden kann.

Häufig wird diese Frage dann auftreten, wenn es sich um persönliche Dienste handelt, die der Selbstmörder zu leisten verpflichtet ist. So z. B. bei Auftragsverhältnissen, bei Dienst- und Werkverträgen. Auch bei der Frage nach Haftung der Erben für den Selbstmord eines Gesellschafters[1]) wird man obigen Weg beschreiten. Überall da wird man mit der Betrachtung des Motivs und Vorsatzes einerseits und der mit dem Selbstmord gewollten Folgen andrerseits im Sinne der obigen Ausführung zum Ziele kommen, wo es sich um die Frage nach einem Vertretenmüssen von Vorsatz handelt.

Aber nicht alle vorkommenden Fälle werden sich auf diese Weise ohne weiteres lösen lassen, so dass es zur Vollständigkeit der Erörterung notwendig erscheint, auf diese noch im einzelnen zurückzukommen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die schon öfter behandelte Frage, wie regeln sich die Folgen

---

1) Joseph a. a. O.

eines Selbstmordes, wenn er beim vorliegenden Leibrentenvertrage von einer der Vertragsparteien begangen wird? § 759 BGB. sagt: „Wer zum Gewähren einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.“ Aus den Worten des Gesetzes ergibt sich, dass, wenn der Gläubiger stirbt, gleichgültig auf welche Weise, also auch durch Selbstmord, die Rente ohne weiteres aufhört. Dieser Fall braucht also hier nicht weiter behandelt zu werden. Anders ist die Frage, wie steht es, wenn die Dauer der Rente nicht auf das Leben des Gläubigers, sondern auf das Leben des Schuldners gestellt ist und dieser sich das Leben nimmt. Man hat hier verschiedentlich[1]) versucht, § 162 BGB. zur Begründung eines Ersatzanspruches des Gläubigers gegen die Erben des Selbstmörders heranzuziehen. Aber ganz abgesehen davon, dass es ausserordentlich unsicher erscheint, festzustellen, ob durch die Selbstmordhandlung tatsächlich wider Treu und Glauben verstossen ist, dürfte die ganze Konstruktion der Beweisführung: Das Leben als Bedingung der Leistungen der einzelnen Raten anzunehmen, etwas gezwungen erscheinen. Auch reicht die Anwendung des Paragraphen nicht aus, da er, wie Sepp[2]) Seite 105 sagt: „Nur die absichtliche Herbeiführung der Resolutivbedingung des Rechtes durch den Selbstmord“ trifft. Die Motive wollen § 826 Anwendung finden lassen, was aus der weiter unten darzulegenden Stellung des Paragraphen zum Selbstmorde aber kaum angängig sein dürfte. Ebenso ist aus leicht ersichtlichen Grün-

---

1) Crome a. a. O. S. 162. Planck S. 803.

2) Der Leibrentenvertrag nach dem BGB. von Dr. jur. Carl Sepp. S. 105.

den § 823 nicht anwendbar[1]). Oertmann fordert hier eine liberale Auslegung des Vertrages[2]). Man dürfte wohl mit Recht so mit ihm argumentieren: „Wenn der Schuldner nach § 275—276 BGB. für eine von ihm verschuldete Unmöglichkeit der Leistung aufzukommen hat, so muss er es erst recht, wenn er durch einen von ihm zu vertretenden Umstand ein Ereignis setzt, an das auch ohne den Eintritt einer solchen Unmöglichkeit vertragsmässig das Ende der Berechtigung des Gläubigers geknüpft war.“ Auch die Einwendung Kischs[3]), dass aus dem Gesichtspunkte keine vertretbare Unmöglichkeit vorliege, da mit der Vertragspartei bestimmungsgemäss das Vertragsverhältnis fortfalle und dass nurmehr die Grundsätze über unerlaubte Handlungen Geltung hätten, dürften so kaum aufrechterhalten werden können.

Auch kommt man damit zu keinem unbilligen Resultat, was, wenn man zur Herbeiführung der Haftungsbegründung, eine für jeden Selbstmord geltende dahingehende stillschweigende Vereinbarung annehmen wollte, sehr oft möglich wäre. Man denke hier an einen Selbstmord aus rein edlen Motiven, z. B. Jemand tötet sich aus Gram oder Kummer über einen Unglücksfall, der ihn oder seine Familie betroffen hat. Gleichzeitig ist er leibrentenpflichtig. Nie wird man doch einen solchen Selbstmord als haftungsbegründendes Moment für die Erben des Verpflichteten ansehen. Man wird sich also, um nicht zu unbilligen Resultaten zu gelangen, die man ja andererseits auch durch gänzlichen Ausschluss des Selbstmordes als Haftungsgrund

---

1) Sepp a. a. O. S. 102.
2) Oertmann a. a. O. Sepp S. 105.
3) a. a. O.

bekommen würde, genötigt sehen, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Selbstmordhandlungen zu machen. Eine solche Unterscheidung kann einzig und allein darin bestehen, dass man dann eine Haftung eintreten lässt, wenn der Betreffende die Unmöglichkeit der Weiterleistung der Rente zu vertreten hat. Man wird also die Normen des § 276 BGB. massgebend sein lassen und zur Lösung in der oben gezeigten Weise das Motiv zu Hilfe ziehen.

In diesem Zusammenhang gehört mithin auch die Frage: Wie verhält sich eintretender Selbstmord zu § 548 BGB.? Dieser lautet: „Veränderung und Verschlechterung der gemieteten Sachen, die durch den vertragsmässigen Gebrauch herbeigeführt sind, hat der Mieter nicht zu vertreten.“ Der Mieter muss also für allen Schaden aufkommen, für den er erstens nach allgemeinen Prinzipien des § 276 BGB. haftet, weiterhin aber auch noch für allen objektiv vertragswidrigen Gebrauch. Die Schwierigkeit der Lösung liegt also hier darin, dass bei der Beurteilung der Haftung ein objektives Moment zutage tritt[1]). Es kann an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden: Macht z. B. der Selbstmörder von dem Zimmer, das er gemietet hat, in dem er seine Handlung begeht, einen objektiv vertragswidrigen Gebrauch und muss er daher für den Schaden einstehen oder nicht? Den Tod des Gastes schon als rechtswidrigen Gebrauch des Zimmers anzusehen (so Liebmann a. a. O.), dürfte kaum angängig sein. Denn der Vertrag zwischen Gastwirt und Mieter ist nicht unter der stillschweigenden Bedingung

1) Vgl. Crome a. a. O. Joseph S. 36. Oertmann S. 493 ff. Planck S. 467. Matthiass S. 548 V. Vgl. auch Staudinger S. 705. Brückmann S. 74. Staudinger, D. J.-Z.

geschlossen, dass dies oder jenes weniger oft eintretende Ereignis vom Mieter oder seinen Erben zu vertreten sei, sondern man wird, da doch in den seltensten Fällen gerade über solche Punkte bindende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen sind, den Begriff des vertragsmässigen Gebrauches so zu fassen haben, dass der Mieter, besonders mit Rücksicht auf § 556, verpflichtet sei, nur für diejenigen Schäden aufzukommen, die ausserhalb des Rahmens alles desjenigen liegen, was der Gebrauch eines normalen Menschen unter für das allgemein menschliche Leben nicht aussergewöhnlichen Umständen mit sich bringt. Trifft also den Gast z. B. in seinem Zimmer der Schlag, so dass der Wirt das Zimmer vielleicht einige Tage nicht vermieten kann, oder überfällt den Gast plötzlich eine ansteckende Krankheit, so dass dem Wirte Desinfektionsunkosten entstehen, so sind das alles Fälle, die nach menschlicher Voraussicht sehr leicht unter normalen Umständen in der Person eines jeden Gastes eintreten können und damit in das Risiko des Gastwirtes fallen. Der Fall ändert sich natürlich dann, wenn sich z. B. der Erkrankte sich nicht sogleich in ein Krankenhaus fortschaffen lässt oder mit seiner ansteckenden Krankheit in dem Zimmer bleibt. Dann kann man mit Recht von einem vertragswidrigen Gebrauch reden. Ähnlich mit dem Selbstmord. Es liegt durchaus nicht im natürlichen Verlauf der menschlichen Dinge, dass sich jemand selbst tötet und wird also auch von dem Wirte, dessen Haftung sich, wie oben gezeigt, nach diesem Gesichtspunkte regelt, nicht zu vertreten sein. Beschmutzt nun auch noch der Gast durch Blut oder sonst auf irgendeine Weise Tapete, Fussböden oder Betten, so ist daran an sich schon ein objektiv rechtswidriger Gebrauch zu erblicken. Die Erben des Selbst-

mörders werden also für jeden durch den Gebrauch entstandenen Schaden aufzukommen haben.

Weiterhin mag hier das Verhältnis von § 1298 BGB. zu dem Selbstmorde behandelt werden.

§ 1298 BGB. sagt: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem andern Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind.“ Man wird sich also fragen müssen, ob man im Selbstmord einen Rücktritt vom Verlöbnis im Sinne des § 1298 erblicken kann[1]). „Rücktritt vom Verlöbnisse ist die Erklärung des Willens, das Eheversprechen nicht zu erfüllen“ [2]). Diese Erklärung braucht natürlich dem andern Teile nicht mitgeteilt zu werden, sondern sie kann auch stillschweigend durch konkludente Handlung erfolgen[3]). Wenn auch mit dem Selbstmorde stets eine tatsächliche Auflösung des Verlöbnisses verbunden ist, so ist doch begrifflich nicht notwendig, dass beim Selbstmord tatsächlich der Wille auf Auflösung des Verlöbnisses vorgelegen haben muss. Man wird nach obigem Prinzip, um dies konstatieren zu können, auch hier wieder auf das Motiv des Selbstmordes zurückgehen müssen, und es wird hieraus mit Sicherheit stets bei der überwiegenden Macht des Motivs der wahre Wille des Selbstmörders ersichtlich sein. Hat z. B. sich ein Verlobter eine unheilbare Krankheit zugezogen, die die spätere Ehe unmöglich

---

1) Das Reichsgericht hat nach gemeinem Recht, in welchem jedoch das Verlöbnis als Vertrag aufgefasst wird, einen durch Selbstmord hervorgerufenen Schadensersatzanspruch gebilligt.

2) s. Planck a. a. O. S. 14, 6.

3) s. Joseph a. a. O. S. 39.

macht und tötet sich dann selbst, so wird man mit Recht einen Rücktritt im Sinne des § 1298 annehmen müssen. Ob freilich weiterhin Schadensersatz zu leisten ist, weil vielleicht die Ansteckung verschuldet war oder man hierin einen wichtigen Grund für die Auflösung des Verlöbnisses erblicken will[1]), braucht hier nicht erörtert zu werden.

Weiterhin mag hier die Frage erwähnt werden, wie sich der Lebensversicherungsvertrag zum Selbstmorde stellt. § 169 des Reichsgesetzes über einen Versicherungsvertrag sagt: „Bei einer Versicherung über den Todesfall ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist."

Damit ist der früher viel erörterten Frage: wie steht es, wenn sich in dem Versicherungsvertrag keine Selbstmordklausel findet, beim Eintritt des Selbstmordes mit der Auszahlung der Versicherungssumme, der Boden entzogen. Man wird also jetzt beim Fehlen einer Selbstmordklausel und bei eventuell vorliegender Unmöglichkeit des Nachweises eines die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustandes krankhafter Störung der Geistestätigkeit die Versicherungssumme als verfallen betrachten. Diese, dem allgemeinen Geist des Gesetzes entsprechende Folge, wird in den meisten Fällen jedoch durch die in der Praxis allgemein üblich gewordene Einführung[2]) einer Selbst-

---

1) s. Planck a. a. O. S. 12, 3.

2) Über die Gründe hierfür vgl. Dr. Fuld, Die Behand-

mordklausel umgangen. Ihre Zulässigkeit hier zu prüfen, dürfte zu weit führen und ausserhalb des Rahmens der Arbeit liegen; es mag nur dazu bemerkt werden, dass sie nirgends verboten ist und auch schwerlich, schon durch ihre gesetzliche Anerkennung, als gegen die guten Sitten verstossend gedacht werden kann.

Damit wäre die Behandlung der Folgen des Selbstmordes, wenn er von einer Partei innerhalb eines bestehenden Kontraktsverhältnisses begangen wird, erledigt. Und zwar nicht nur nach den allgemeinen Gesichtspunkten, sondern auch in bezug auf verschiedene Einzelfälle, bei denen sich Besonderheiten zeigen. Es dürfte somit notwendig erscheinen, festzustellen, inwieweit der Selbstmord die Grundlage einer Haftungsbegründung aus unerlaubter Handlung bilden kann.

Zwei Paragraphen können nur in Frage kommen. 823 und 826 BGB. Was § 823 anbetrifft, so wird man sich nach dem Vorliegen der einzelnen notwendigen Tatbestandsmerkmale fragen müssen[1]): der Verletzung des fremden Rechtskreises, der Widerrechtlichkeit dieser Verletzung, Zurechenbarkeit und Verschuldung ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und Schaden. Nur vorsätzlich, nie fahrlässig herbeigeführte Folgen freilich sind, wie schon oben gezeigt, möglich, womit die Anwendbarkeit der Paragraphen bedeutsam eingeschränkt wäre. Von Zurechenbarkeit und Verschuldung, d. h. beim Selbstmorde von Vorsatz in bezug auf seine Folgen, braucht hier, da die Frage schon erörtert ist, nicht mehr gesprochen zu werden.

---

lung des Selbstmordes im Versicherungsgesetzentwurf. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Berlin 1904. S. 550.

1) cf. Matthiass S. 632.

Dass eine Verletzung des fremden Rechtskreises durch den Selbstmord herbeigeführt werden kann, scheint ohne weiteres ersichtlich. Man denke sich hier folgendes Beispiel: Jemand, der einzige Entlastungszeuge in einem gegen einen andern geführten entehrenden Prozess, tötet sich, da er weiss, dass er von dem andern zur Verhandlung geladen ist, um dem Prozess einen für seinen Gegner ungünstigen Ausgang zu geben. Das Motiv mag hier dahingestellt bleiben.

Eine ev. Haftung knüpft sich hier nicht an die Tatsache des Selbstmordes, sondern lediglich an die subjektiv wie objektiv herbeigeführte Schädigung des vom Gesetze geschützten Rechtes des Dritten. Die objektive Widerrechtlichkeit ist nicht in dem Vorliegen des Selbstmordes zu suchen und wird dort auch nie zu finden sein, denn, was hier der späteren Behandlung dieser Frage vorausgegriffen werden mag, man wird in dem Selbstmord als solchem eine widerrechtliche Handlung nie erblicken können, sondern nur eine juristisch vollkommen indifferente Handlung. Im Gegenteil wird man die Frage nach dem Vorliegen der objektiven Widerrechtlichkeit auf die ganze durch den Selbstmord herbeigeführte Verletzung beziehen müssen. So in obigem Beispiel auf die durch den Selbstmord hervorgerufene Schädigung der Ehre. Wann nun diese Verletzung auch subjektiv widerrechtlich ist, wird man mit der Frage, wann liegt bei Selbstmord in bezug auf seine Folgen Vorsatz vor, in der schon oben angegebenen Weise beantworten können.

Wenn der Selbstmord in seinen Folgen den Tatbestand des § 823 BGB. erfüllen kann, so wird man diese Möglichkeit noch viel mehr bei dem allgemeiner gehaltenen § 826 annehmen müssen: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem

anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Ein solcher Verstoss liegt auch vor, wenn jemand sein Recht chikanös ausübt[1]). Man denke sich obiges Beispiel so, dass der Entlastungszeuge noch nicht geladen ist, sondern nur weiss, dass er entlasten kann, so wird man für diesen Paragraphen ein passendes Beispiel haben. Man wird auch hier bei der Beurteilung der Haftung nach oben angegebenen Grundsätzen verfahren.

Im obigen sind die zivilrechtlichen Folgen des vollendeten Selbstmordes besprochen worden. Im engen Zusammenhange hiermit steht die Frage, welche Folgen zivilrechtlicher Natur treten beim Selbstmordversuch ein, und wie sind sie zu behandeln. Zwei verschiedene Arten des Selbstmordversuches wird man hier streng zu unterscheiden haben.

Erstens, wenn jemand einen Selbstmord unternimmt und gerettet wird, zweitens wenn jemand einen Selbstmord unternimmt und während der Handlung die Absicht aufgibt, sich selbst zu töten. Die Behandlung dieser letzteren Frage dürfte hier nicht mehr notwendig sein, da sie schon in dem ersten Teil der Abhandlung enthalten ist, nur mit dem Unterschiede, dass hier die eventuellen Ansprüche nicht gegen die Erben des Selbstmörders, sondern gegen ihn selbst geltend gemacht werden können, da der Betreffende ja am Leben bleibt. Es ist aber dabei zu bedenken, dass der Versuch in dem Augenblick aufhört Versuch zu sein, in dem der Selbstmörder den Entschluss fasst, am Leben bleiben zu wollen.

Ganz anders ist es mit der ersten Frage, wenn

---

1) Matthiass a. a. O.

jemand gegen seinen Willen vom Selbstmorde abgehalten wird, z. B. aus dem Wasser gezogen wird. Kann er gegen den Retter wegen des Eingriffes in seine Rechtssphäre irgendwelche Ansprüche geltend machen, z. B. wenn ihm ein Schaden erwächst? Wie ist es anderseits mit Ansprüchen des Retters gegenüber dem Geretteten im gleichen Falle? Als bekanntestes Beispiel mag hierfür der Fall zu denken sein, jemand springt in selbstmörderischer Absicht ins Wasser, und bei der Rettung wird ihm der Rock zerrissen, wogegen der Retter seine Uhr verliert. Wie regeln sich hier die gegenseitigen Ansprüche?

Der Selbstmörder wird geneigt sein, die Handlung des Eingreifenden vom Standpunkte des § 823 aus zu betrachten. Ganz sicher liegt in der Rettungshandlung ein Eingriff in die Freiheit, d. h. in die ungestörte Willensbetätigung des einzelnen, wenn nicht sogar unter Umständen auch in das Eigentum desselben vor. Der angezogene Paragraph verlangt aber objektive und subjektive Widerrechtlichkeit, und gerade das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale wird der Rettende immer bestreiten. Stets wird bei einem Eingriff in rechtlich geschützte Interessen eines andern dann Rechtswidrigkeit als vorliegend anzunehmen sein, wenn sie nicht durch besondere, im Einzelfall hervortretende Gesichtspunkte z. B. Notstand, Notwehr, Amtsausübung, Züchtigungsrecht, Untergebenenqualität, Abholungsanspruch oder Fälle der Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeschlossen wird. Es erhellt, dass von allen derartigen Ausschlussgründen der Rechtswidrigkeit vorliegend nur die negotiorum gestio in Frage kommen kann. Man wird also zu prüfen haben, ob man in dem Eingriff eine negotiorum gestio erblicken kann, und inwieweit dieselbe die Rechtswidrigkeit ausschliesst.

§ 677 BGB. sagt: „Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmasslichen Willen es erfordert.“ Das ganze Rechtsverhältnis kommt also hier nur durch den Eingriff in die fremde Rechtssphäre zustande. „Das obligationsbegründende Moment ist die reine Tatsache der Einmischung“ [1]), die unaufgefordert und ohne besonderen Rechtsgrund erfolgen muss. Das Vorliegen eines solchen wird man sich beim Selbstmordfalle kaum vorstellen können. Sehr wohl wird es aber vorkommen, dass eine Aufforderung zur Rettung darin liegt, dass der Selbstmörder um Hilfe ruft. Dabei mag man aber bedenken, dass er in dem Augenblicke aufhört, ein solcher zu sein, in welchem der Wille der eigenen Tötung fehlt, der, wie oben gezeigt, zum Begriff des Selbstmordes unbedingt notwendig ist. Der Selbstmörder ist dann eben demjenigen gleich zu behandeln, der in die Gefahr gekommen ist und seine Rettung anstrebt.

Weiterhin aber ist zu fragen: Kann man in der Rettung des Lebens ein Geschäft im Sinne des § 677 erblicken? Dies ist von der herrschenden Meinung allgemein anerkannt. Zwar sagt Isay [2]) S. 46 anlässlich eines ähnlichen Falles (ein Gast im Hotel begeht einen Selbstmordversuch, der Wirt holt einen Arzt, der ihn rettet), „dass gerade hier, wo die Rechtsbildung für das Leben von besonderer Bedeutung war,

1) Crome S. 629.

2) Isay, Die Geschäftsführung nach BGB. für das Deutsche Reich. Jena 1900. S. 46.

seine Sprache nicht unbeachtet bleiben wird". Er stellt dort nicht die Rettung des Reisenden durch den Arzt unter den Begriff des Geschäftes im Sinne des § 677 BGB., wohl dagegen die Handlung des Wirtes, der den Arzt holen lässt. Dem könnte man entgegenhalten, dass die Handlung des Wirtes, der den Arzt holen lässt, ohne die der Gast eben verblutet wäre, und die Handlung des Arztes, der die Blutung stillt, als Rettungshandlungen ganz gleichwertig zu beurteilen sind, und dass kein Grund zu sehen ist, weshalb man die Handlung des Arztes anders als Geschäft beurteilen soll, als die des Wirtes. Die herrschende Meinung will auch den Begriff des Geschäfts möglichst weit gefasst wissen, zumal das Gesetz selbst diese Auffassung vertritt.

§ 680 sagt: „Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten." Sollte es sich hier nicht auch um Leib und Leben handeln, so müsste das zum mindesten hervorgehoben sein. Auch § 679 spricht von der Vernachlässigung einer Pflicht ganz allgemein — allerdings nur einer Rechtspflicht —, die durch die Geschäftsführung, wenn sie vernachlässigt worden ist, erzwungen werden kann. Diese Rechtspflichten begreifen natürlich auch eine ganze Reihe immaterieller Verpflichtungen in sich, deren Erfüllung auch unter § 677 fällt.

Mit Recht bemerkt hierzu Crome[1]): „Gilt Leib und Leben weniger als Vermögen?", und weiter unten: „Zudem ist die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht bloss das Gegenstück des Auftrages, sondern sämt-

1) Crome, System S. 630.

licher Lohnverträge, insofern alles, was vertragsmässig gegen Lohn geschehen kann, hier freiwillig ohne Vertrag geschieht, also auch nicht geschäftliche Dienste und Arbeitsleistungen“ [1]). Derselben Ansicht ist Cosack [2]), der in seinem Beispiele eines dieser Geschäfte, die Annahme einer Krankenpflegerin, anführt, der also auch das Wort Geschäft in dem oben angegebenen Sinne gebraucht wissen will. Ebenso Endemann, der ausdrücklich jede dem Gebiete des Rechts angehörige Leistung darunter rechnet [3]).

Man wird also ohne Bedenken eine Rettungshandlung unter den Begriff des Geschäfts des § 677 rechnen können.

Die Bestimmungen des § 677 finden dagegen keine Anwendung, wenn die beiden in § 687 angezogenen Tatbestände vorliegen. Denn dort heisst es: „Die Vorschriften der §§ 677—686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei.“

Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiss, dass er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Die Streitfrage, ob objektiv oder subjektiv fremdes Geschäft [4]), braucht im vorliegenden Falle

---

1) In demselben Sinne, wenn auch auf etwas anderem Wege, Oertmann S. 717 Abs. 4.

2) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1904. S. 751.

3) So auch Dernburg, Das bürgerliche Recht. Halle 1901. Zitelmann, Ausschluss der Widerrechtlichkeit S. 114. Derselbe, Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. Windscheid a. a. O. S. 887.

4) Oertmann S. 718.

nicht erörtert zu werden. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass in allen normalen Fällen, bei denen es sich um die Rettung eines Selbstmörders handelt — und solche muss man doch hier zugrunde legen —, keiner der beiden im Paragraphen angegebenen Fälle in Betracht kommen kann. Das Bewusstsein und der Wille, dasselbe als ein einer fremden Interessensphäre angehörendes zu besorgen, wird hier stets vorliegen.

Damit wären die Tatbestandsmerkmale echter Geschäftsführung: das durch kein Rechtsverhältnis begründete Einwirken in die Rechtssphäre eines andern für diesen, in dem Handeln des Retters als gegeben anzunehmen.

Dies allein würde aber nicht genügen, um den Eingriff desselben als berechtigt erscheinen zu lassen, da das Gesetz dies an zwei weitere Tatbestandsmerkmale knüpft. Es soll nämlich der Geschäftsführer, also hier der Retter, das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen mutmasslichen oder vermeintlichen Willen wahren (vgl. § 677 BGB.). Man wird hier sogleich einwerfen, dass bei einem Selbstmörder von einem mutmasslichen Willen überhaupt keine Rede sein könne, und dass der wirkliche Wille hier doch ganz klar der Handlung des Geschäftsführers entgegenstehe. Es müsste also hier ein Fall vorliegen, bei dem man auch das Eingreifen gegen den Willen des Geschäftsherrn seitens des Geschäftsführers als nützliche Geschäftsführung annehmen könnte.

Solche Fälle gibt uns § 679 BGB.: „Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine ge-

setzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt würde."

Den Spezialfall, die nicht rechtzeitige Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht können wir beiseite lassen. Ihr, — auch mehr als Beispiel vom Gesetz gedachtes — einmal mögliches Vorliegen trägt zur prinzipiellen Entscheidung der Sache nichts bei. Die zu lösende Frage liegt hier darin: Wird durch das Unterlassen der Rettungshandlung eine für den Geschäftsherrn bestehende Pflicht, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, also hier die Pflicht zu leben verletzt?

In Frage kommen also Pflichten, die im öffentlichen Interesse liegen. Da das Wort „Pflicht" einen sehr allgemeinen Sinn hat, wird man die Ausdehnung seines Begriffes gemäss § 679 festlegen müssen.

Teilen wir zu diesem Zwecke die Pflichten mit dem Gesetz in rechtliche und sittliche ein, so ergibt sich aus dem Sprachgebrauche des Gesetzbuches, dass der Paragraph unter Pflichten lediglich an Rechtspflichten, deren Verletzung durch das Eingreifen des Gesetzes verhindert werden soll, denkt[1]). Denn stets, wo es sich im Gesetz um sittliche Pflichten handelt, wird das Wort „sittlich" immer besonders hinzugesetzt. Dasselbe ergibt sich aus den Vorberatungen über den Paragraphen[2]). Hier wurde die allgemeine Ausdehnung desselben auf alle sittlichen Pflichten ausdrücklich abgelehnt. Und zwar geschah das deshalb, weil deren Erfüllung, soweit sie nicht durch die gesetzliche Bestimmung angeboten wird, von der freien Willensbestimmung des einzelnen ab-

1) cf. §§ 534, 814, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.

2) Mugdan, Die gesammelten Material. z. BGB. S. 1199.

hängig bleiben soll. Könnte man doch sonst, auch wenn der Staat an der Erfüllung derselben das denkbar geringste Interesse hat — denn ein gewisses öffentliches Interesse an der Erfüllung sittlicher Pflichten liegt schon in der Natur derselben begründet —, erzwingen. Dabei ist aber die Frage noch vollständig beiseite gelassen, was man als sittliche Pflicht normieren will und was nicht. Mit der oben angedeuteten Ausdehnung des Begriffes würde das Gesetz in Widerspruch mit sich selbst geraten, da es die freie Willensbestimmung des einzelnen, so lange sie nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, so lange also kein dringendes öffentliches Interesse verletzt wird, nicht angetastet wissen will. Liegt jedoch einmal ein solcher Fall vor, so wird stets eine gesetzliche Bestimmung der freien Willensbetätigung des einzelnen die im allgemeinen Interesse liegenden Schranken auferlegen.

Um hierfür ein Beispiel zu geben: Nirgends findet sich eine gesetzliche Norm, die die Selbstverletzung allgemein verbietet. Wohl ist der Fall im Gesetzbuche vorgesehen, dass jemand eine Selbstverletzung vornimmt, um sich der Dienstpflicht zu entziehen: eine Handlung, die geeignet ist, den Staat und die Gesellschaft zu gefährden.

Man sieht, aus guten Gründen ist die Ausdehnung des Paragraphen auf die sittlichen Pflichten unterblieben, und nur das Vorliegen eminent schwerwiegender Gesichtspunkte müsste Veranlassung dazu geben, dies unberücksichtigt zu lassen. Dagegen wird sich der Schutz einer jeden Rechtspflicht des öffentlichen Interesses aus dem Paragraphen ohne weiteres ergeben. Man wird nicht fehlgehen, dem Begriff Rechtspflicht die grösstmögliche Ausdehnung zu geben und

sie mit Zitelmann[1]) als das Gebundensein an irgendeine rechtliche Norm aufzufassen. Gleichgültig ist somit, ob die Grundlagen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind; aber das öffentliche Interesse wird stets das ausschlaggebende Moment bei der Anwendung eines Paragraphen sein. Dass somit auch eine ganze Reihe sittlicher Pflichten durch den Paragraphen erzwingbar sind, darauf ist schon oben hingewiesen worden. Dahin gehören besonders die, deren Verletzung strafrechtlich verfolgt wird.

Findet sich nun eine solche Rechtsnorm, so ist der Paragraph für den vorliegenden Fall gegeben, denn dann würde die Rettungshandlung eine Verhütung des Verstosses gegen eine solche gesetzliche Bestimmung sein und damit auch dem Gebiete des öffentlichen Interesses angehören[2]).

Die juristische Stellung des Selbstmordes wird hier die Grundlage bilden müssen, von der auszugehen ist, mag man die Unterlagen nun im Zivilrecht oder im Strafrecht suchen: nulla poena sine lege, in keinem Falle darf der Richter ohne ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis strafen. Man könnte hier verallgemeinern und, um das Prinzip auch für das Zivilrecht zum Ausdruck zu bringen, so übersetzen: Eine gesetzlich relevante Handlung liegt für eine Partei nur dann vor, wenn das Gesetz es auf irgendeine Weise zum Ausdruck bringt, dass sich an die Handlung Folgen, seien dieselben nun, wie sie wollen, knüpfen sollen. Am einfachsten ist es natürlich, wenn sich eine solche Bestimmung z. B. im Strafrecht als verboten findet. Man wird sich aber vergeblich nach einer solchen Norm

1) Zitelmann, Ausschluss der Rechtswidrigkeit S. 114.
2) Joseph a. a. O. S. 40.

umsehen, und doch wäre gerade eine Andeutung über diesen Punkt sehr wünschenswert, um eine Handhabe gegenüber den so ausserordentlich mannigfaltigen Fällen des Selbstmordes zu haben.

Man hat wohl versucht, zu sagen, der Selbstmord verstösst gegen die guten Sitten, und so eine Rechtspflicht zum Eingriff konstruieren wollen[1]). Für den Begriff, ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstösst, müssen, wo beim Selbstmord andere Momente fehlen, ethische und religiöse Motive in Betracht gezogen werden. Aber selbst, wenn man diese als hinreichend und geeignet anerkennen wollte, die fehlende gesetzliche Norm zu ersetzen, so wird sich zeigen, dass man eine aus der Moral abzuleitende allgemeine Norm über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit des Selbstmordes nicht finden kann. Denn, wie es sich bei der Behandlung der Frage: Liegt die Verhinderung des Selbstmordes im öffentlichen Interesse, ergibt, lassen sich eine Reihe von Selbstmorden finden, die zum mindesten nicht der guten Sitte entgegenlaufen. Gerade beim möglichen Vorliegen solcher Fälle bleibt das Schweigen des Gesetzes beachtlich und ist als eine Ablehnung der rechtlichen Festlegung, ob der Selbstmord erlaubt oder unerlaubt ist, aufzufassen. Diese Anschauung wird durch die schwankende rechtliche Behandlung der Frage in der Geschichte gestützt. Auch durch folgendes mag dieses Ergebnis gefestigt werden. Rechtlich ist die Anwendung einer Selbstmordklausel z. B. beim Versicherungsvertrag allgemein anerkannt. Wenn nun der Selbstmord als solcher „derartig gegen die guten Sitten verstiesse", so müsste man eine Klausel, an die sich auf Grund der

1) Vgl. Hellwig-Windscheid a. a. O.

Tatsache des Selbstmordes für die Erben eventuelle Rechtsvorteile knüpfen, zum mindesten als ebenso unsittlich verwerfen.

Aus Befugnissen der Polizei mag man zwar, wie wir später sehen werden, das öffentliche Interesse, das der Staat an der Unterlassung einer Handlung hat, herleiten können, niemals wird man aber in ihnen eine gesetzliche Norm, wie sie § 679 verlangt, finden können; wenn Joseph dies anzunehmen scheint, dann müsste er auch jedem einzelnen das Recht des Eingriffes einräumen, wie sich das eben aus der rechtlich begründeten Pflicht, zu leben, wenn eine solche tatsächlich bestände, aus § 679 BGB. ergibt. Aber er sagt ausdrücklich: „Einem Privaten steht dieses Recht nicht zu."

Auch aus dem Gesichtspunkte, der Selbstmord sei ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung z. B. Erregung öffentlichen Ärgernisses, eine Rechtsnorm zu konstruieren, scheint mir nicht angängig. Dass solche Fälle natürlich vorkommen können, ist klar. Dann liegt aber der Kernpunkt der Frage darin, dass die Handlung z. B. in Gegenwart anderer vorgenommen wird, und nicht in der Handlung als solcher. Stets wird man sich auf die indifferente Stellung des Gesetzes dem Selbstmorde gegenüber berufen und sagen, hätte das Gesetz tatsächlich allgemein im Selbstmorde eine Verletzung der öffentlichen Ordnung gesehen, so würde es Stellung zu ihm genommen haben, die sich in einer ihm entgegenstehenden Norm geäussert hätte. Man sieht, auch auf diesem Wege scheitert der Versuch, eine Rechtspflicht zur Unterlassung des Selbstmordes zu begründen. Der Selbstmord als solcher ist also eine juristisch indifferente Handlung; und weshalb sollte es mit dem Versuche anders sein? Es besteht also

keine rechtlich begründete Pflicht zu leben. Dem Beweise Josephs[1]), der hier allerdings nicht ausdrücklich den Unterschied zwischen sittlichen und rechtlichen Pflichten hervorhebt, wird man also kaum folgen können.

Bei diesem Resultate der Unmöglichkeit der Konstruktion einer rechtlichen Pflicht zu leben angelangt, hat man es wohl versucht, den entgegenstehenden Willen des Selbstmörders auszuhalten, indem man ihn nur als scheinbar und in Wirklichkeit nicht existierend hinstellt[2]). Nachgewiesenermassen handelt ein grosser Prozentsatz aller Selbstmörder entweder im Anfalle geistiger Umnachtung oder doch mindestens hochgradiger psychischer Erregung, die ihnen die freie Bestimmung ihres Willens einschränken oder gänzlich benehmen kann, und nichts ist, wie gezeigt, natürlicher als dies. Gewiss kennt nan Selbstmorde die mit ausserordentlich ruhiger Überlegung unternommen sind, bei denen eine wahrscheinlich vorliegende Beschränkung der freien Willensbestimmung nicht angenommen werden kann. Jedoch sind das seltene Fälle. Wenn man zwar bei der Frage, inwieweit der vollendete Selbstmord einen Haftungsgrund bilden kann, die freie Willensbetätigung des einzelnen als vorhanden zugrunde legen muss, so wird man doch in der Praxis für die grosse Mehrzahl der Fälle eine Minderung oder gar oft den gänzlichen Ausschluss der freien Bestimmung des Willens annehmen können. Damit wäre dann allerdings ein dem Geschäftsführer entgegenstehender Wille

---

1) Joseph a. a. O.

2) Joseph a. a. O. S. 41. v. Stern, Die Nötigung zur Unterlassung des Selbstmordes. Gerichtssaal Bd. 60. Stuttgart 1909. Planck S. 690 Abs. 3.

ausgeschlossen. Weiterhin zeigt sich auch, wie sich das aus den meisten Berichten über Selbstmorde ergibt, dass diese Menschen in ihrer Todesangst noch im letzten Augenblick sich zu retten suchen und um Hilfe rufen. Dies kann und wird immer auch beim festesten Vorsatz eigener Tötung sehr leicht geschehen und der Eintritt der Änderung des Entschlusses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar sein. Ja, man wird dies sogar durchweg als wahrscheinlich betrachten müssen und kann daraus erkennen, wie wenig sichere Schlüsse man auf den Willen eines Selbstmörders gründen kann. Auch erhellt dies schon daraus, dass ein solcher, wie Rosenberg [1]) sagt, zwar die Absicht hat, vom Leben zum Tode zu kommen, nie aber den Willen bekundet, längere Zeit im Todeskampfe zu liegen, so dass er in solchen Fällen mit ärztlicher Hilfe, selbst wenn sie seine Wiederherstellung bewirkt, stets einverstanden sein wird. Hier mag man sich auch mit Recht fragen, warum billigen Selbstmörder ihre Rettungshandlung dadurch, dass sie am Leben bleiben und sich nicht bei der ersten besten Gelegenheit von neuem zu töten suchen?

Alle diese angeführten Punkte sprechen dafür, dass das Wollen eines Selbstmörders nicht beachtlich sei, sei es nun aus Mangel an freier Willensbestimmung, oder weil man erfahrungsgemäss auf eine Änderung des Willens während der Selbstmordhandlung schliessen muss. In solchem Falle würde dann der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn fortfallen [2]) und, wenn überhaupt ein rechtlich bedeutsamer Wille

---

1) Rosenberg, Strafbare Handlungen. Der Gerichtssaal Bd. 62, 1903.

2) Brinkmann a. a. O.

vorläge, der mutmassliche Wille für die Rettung sprechen, also § 677 gegeben sein. Mit dieser Überlegung wäre die ganze Frage der zivilrechtlichen Behandlung des Selbstmordversuches erledigt, und in der Praxis wird man auch in vielen Fällen so argumentieren können. Es ist aber zu bedenken, dass durch diesen Umweg die prinzipielle Lösung nicht weiter gebracht ist, besonders, wenn man die grosse Schwierigkeit, ja oft die Unmöglichkeit bedenkt, festzustellen, wieweit der Wille des einzelnen tatsächlich beeinflusst gewesen ist. Oft genug werden auch die psychischen Unterlagen, die zu einer entsprechenden sachgemässen Beurteilung absolut notwendig sind, vollkommen fehlen.

Es liegt also die Notwendigkeit vor, auch auf andere Weise obiges Resultat, die Möglichkeit der Anwendung der §§ 677 oder 679 BGB., zu stützen. Der einzig noch übrigbleibende Weg wäre der, die analoge Ausdehnung des § 679 auf die sittlichen Pflichten vorzunehmen. Bei einem solchen Vorgehen wird man sich vor allem, wie bei jeder analogen Ausdehnung, nach der Berechtigung derselben fragen. Diese zeigt sich, wenn man die Konsequenzen aus der Ablehnung des § 679 zieht.

Die erste sich hieraus ergebende Folge ist die, dass man das Handeln des Eingreifenden als rechtswidrig ansehen und in der Rettungshandlung eine Nötigung erblicken müsste[1]). Man käme damit zu dem Resultat, um mit Isay[2]) zu reden, „dass man einem Vater, der sein Kind jahrelang im Zimmer einsperrt,

---

1) Wenn man zum Begriff der Nötigung subjektive Rechtswidrigkeit nicht verlangt.

2) Isay a. a. O. S. 138 Anm. 2.

Schadenersatz nach §§ 823 und 904 leisten müsse, wenn man gegen das Verbot des Vaters die Türe einschlägt und dasselbe rettet.“ Man käme zu der Konzequenz, dass man einem Selbstmörder, den man im letzten Moment durch Zerschneiden des Strickes, an den er sich aufgehängt hat, rettet, Schadensersatz für den zerschnittenen Strick geben müsse. Einem aus dem Wasser gezogenen Selbstmörder, dem dabei der Rock zerrissen würde, müsse man die Flickkosten bezahlen, und dergleichen mehr. Mit Recht wird man mit Isay eine solche Entscheidung als „ungeheuerlich“ bezeichnen, die mit der Ablehnung der negotiorum gestio unumgänglich wäre. Die allgemeine Rechtsauffassung, nicht minder wie die praktische Rechtsprechung werden sich mit einer derartigen Auffassung unmöglich befreunden können. Auch in der Literatur, die sich mit der Nötigung zur Unterlassung des Selbstmordes befasst, findet sich keine Stimme für eine derartige Entscheidung[1]). Und selbst diejenigen, die prinzipiell eine Nötigungshandlung in der Rettung eines Selbstmörders erblicken, wollen im Einzelfalle doch durch Annahme einer beschränkten Willensbestimmung, wie schon oben dargelegt, diese Entscheidung umgehen, deshalb hat sich auch ein grosser Teil der Schriftsteller auf einen anderen Standpunkt gestellt. So verlangt Zitelmann[2]), der eine Entscheidung im obigen Sinne (Stellung eines Selbstmörders als Nötigung aufzufassen) ruhig hinzunehmen als unmöglich bezeichnet im Sinne einer vernünftigen und praktischen Rechtsprechung, eine analoge Aus-

1) v. Stern a. a. O. S. 154. Zitelmann a. a. O. Rosenberg a. a. O.

2) a. a. O. S. 114.

dehnung des § 679 [1]). Auf ähnlichem Standpunkte scheint auch Eck [2]) zu stehen, wenn er sagt: „Dieser § ist immer noch eng gefasst. Wenn jemand einen Selbstmörder rettet und für ihn eine Droschke holen lässt, so fällt dies eigentlich nicht unter diesen §.“ Damit will er doch, wenn auch analog, § 679 auf vorliegende Fälle angewendet wissen, was durch das Wort eigentlich zum Ausdruck gebracht wird [3]).

Dieser Behandlung steht die Entstehungsgeschichte des Paragraphen nicht entgegen. Weshalb in den Vorverhandlungen über denselben die allgemeine Ausdehnung auf die sittlichen Pflichten abgelehnt wurde, ist schon oben gezeigt; das Kriterium des dringenden öffentlichen Interesses, auf das gestützt hier die analoge Ausdehnung erfolgen soll, war in diesem Zusammenhang ausser acht gelassen [4]), wodurch dieser Kommissionsbeschluss für uns bei der Auslegung an Bedeutung verliert. Auf den Fall des Selbstmordes wurde bei der Beratung des § 679 in der zweiten Kommission zurückgekommen [5]). Mit Zitelmann muss man hier sagen: „Der Grund für die Nichtänderung lag lediglich darin, dass man dem Helfer keine actio neg. gest. contr. zubilligen wollte. Die unerträgliche Folgerung, dass demnach der Eingriff des Helfers als rechtswidrig angesehen werden müsse, wurde nicht bedacht. Sicher würde die Kom-

---

1) Windscheid S. 857. Rosenberg S. 75. D. J.-Z. Nr. 19 S. 318. Ähnlich Isay S. 138.

2) Eck, Vorträge über BGB. S. 537.

3) Anderer Ansicht darüber Neumann, Jahrbuch für deutsches Recht. Jahrg. II, Bd. 1.

4) Vgl. Mugdan 193. Protokolle S. 3037.

5) Protokolle S. 738; cf. Isay S. 137, 3. Zitelmann S. 113.

mission diese Folgerung nicht gewollt haben." Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen der analogen Ausdehnung nichts entgegensteht. Freilich wird man dabei, wie bei jeder analogen Anwendung, die entsprechenden Grenzen wahren müssen und sie nur dann anwenden dürfen, wenn dringend notwendige Fälle vorliegen. Das allgemeine Verbot der Erzwingung sittlicher Pflichten wird stets zu beachten sein[1]). Aber zwischen demjenigen, der jemandem eine Zigarre, von der Schädlichkeit des Rauchens überzeugt, wegnimmt und sich dann auf § 679 beruft, und demjenigen, der einen Selbstmörder rettet und zum Schutze z. B. vor einer eventuellen Schadensersatzklage seitens desselben § 679 für sich in Anspruch nimmt, dürfte ein ganz gewaltiger Unterschied sein[2]). Das Gesetz selbst gibt uns die Grenze, bis zu der man mit der analogen Ausdehnung gehen kann, indem es das öffentliche Interesse in den Vordergrund stellt[3]), dem gegenüber der Wille des einzelnen unbeachtlich sein soll. Hiermit findet auch das Bedenken seine Erledigung, das man gegen die weitergehende Ansicht Hellwigs[4]) haben könnte, der den Willen als unbeachtlich erklärt, da er „so sehr gegen die guten Sitten verstösst", da man hier mit der erweiterten Ausdehnung des Paragraphen weit über das Ziel hinausgehen könnte.

Wenn es sich also im obigen ergeben sollte, dass die Verhinderung des Selbstmordes im dringenden öffentlichen Interesse läge, würde man § 679 auf unsern Fall ausdehnen können.

---

1) cf. Windscheid S. 857.
2) Zitelmann a. a. O.
3) cf. Crome S. 634. Isay S. 138.
4) Hellwig a. a. O.

Bei der Beantwortung dieser Frage wird man sich zuerst darüber klar werden müssen: was heisst öffentliches Interesse? Ein solches wird man natürlich stets dann annehmen müssen, wenn gesetzliche Normen vorhanden sind. Man wird den Begriff aber noch erheblich weiter ausdehnen; man wird lokalen Anschauungen und Gewohnheiten einen weiteren Spielraum hierbei einräumen müssen. In einem Gemeinwesen kann sehr wohl etwas im öffentlichen Interesse liegen, dessen Unterlassung im Nachbargebiet aufs strengste gefordert werden muss. Im allgemeinen wird man aber alles das als im öffentlichen Interesse liegend ansehen können, was den Anschauungen der grossen Mehrheit der Bewohner des Rechtsgebietes entspricht. Geschichte und Religion werden hier von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Man hat wohl den Beweis dafür, die Unterlassung des Selbstmordes läge nicht im öffentlichen Interesse, damit führen wollen, dass man gesagt hat, der Staat schützt sein Interesse durch seine Gesetze. Über den Selbstmord besteht kein Gesetz, folglich hat der Staat auch kein Interesse an der Unterlassung desselben. Man wird aber nach obigen Ausführungen sogleich zugeben müssen, dass der Staat nicht alle und jede Handlung, die im öffentlichen Interesse liegt, durch Gesetze schützen kann, was man, wenn obige Beweisführung richtig wäre, notwendig annehmen müsste. Es liegt eben viel mehr im öffentlichen Interesse, als was überhaupt durch Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen geschützt werden könnte. Denn nur soweit normiert der Staat das Verhalten seiner Bürger, als es ihm zur Sicherung seiner selbst, der Gesellschaft und der Arbeit und Persönlichkeit des einzelnen Individuums notwendig erscheinen muss. Wieweit könnte

sonst jede Selbstbestimmung, jedes Gewerbe, Wissenschaft und Kunst ihrer notwendig freien Entwicklung beraubt werden, wollte man einer Mehrheit das Recht zuerkennen, mit der gesetzlichen Norm in dem gedachten Umfange ihren Einfluss ausüben und ihre Anschauungen durchsetzen zu dürfen. Dabei soll nicht bezweifelt werden, dass einer bestimmten Art der Entwicklung das öffentliche Interesse mit Recht zur Seite stehen kann, wenn es auch zulässigerweise durch Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht zu werden braucht.

Auf irgendeine rechtliche Norm, darauf ist schon oben mehrfach hingewiesen, sich bei dieser Frage zu stützen, erscheint bei dem vollständigen Fehlen einer solchen nicht angängig. Auch auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechtes eine solche finden zu wollen, ist aussichtslos. Um daher auf Grund allgemeiner, die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit des Selbstmordes bekundenden Anschauungen die oben aufgeworfene Frage zu entscheiden, wird man sich in aller Kürze die Entwicklung der modernen Ansicht über ihn vor Augen führen müssen [1]).

Im Altertum ist die Beurteilung unter dem Einflusse der verschiedenen philosophischen Schulen schwankend. Eine durchgreifende Änderung der Anschauung kam erst hier durch die Ausbreitung des Christentums zustande, und somit verwirft auch mit der kirchlichen Anschauung das corpus juris canonici den Selbstmord [2]). Unter dem kirchlichen Einflusse steht ebenso das gemeine Recht; gerade wie heute die Kirche, so verweigerte man dem Selbstmörder das

---

1) v. Stern a. a. O. S. 453.

2) Joseph a. a. O. S. 135. Holtzendorff, Rechtslexikon S. 668, III. Bd.

ehrliche Begräbnis und strafte den Versuch. Die Zeitanschauung mag ein Wort König Friedrich Wilhelms I. von Preussen wiedergeben, der einen Selbstmordversuch mit der Begründung bei dem Betreffenden strafte, er habe dem Könige eine Seele stehlen wollen. Wenn das jetzige Recht [1]) anderer Anschauung ist, so mag dahingestellt bleiben, ob dies aus praktischen oder aus philosophischen Gründen geschieht. Eine allgemein feststehende sittliche Norm über die Verwerflichkeit des Selbstmordes wird man schwerlich finden können. Mit Recht sagt Paulsen: „Wer da sagt, Selbstmord sei Selbstmord und als solcher verwerflich, da ist kein Unterschied, mit dem ist nicht zu streiten. Sein eigenes Gefühl wird ihn im gegebenen Fall widerlegen.“ Jedoch wird die allgemeine Anschauung durchweg den Selbstmord für verwerflich halten, und zwar in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religion, auf der Gesellschaft und Staat aufgebaut sind. Diese Ansicht wird unterstützt, wenn man die wenigen Fälle hervorhebt, in denen man den Selbstmord als mutige und billigenswerte Tat ansehen kann. Mag man hier nur die Fälle im Auge haben, in denen z. B. ein im Kampf in den Kolonien gefangener Soldat, um endlosen Martern zu entgehen, sich selbst entleibt oder wenn jemand sich aus einem edlen Motive, z. B. aus Vaterlandsliebe, das Leben nimmt. Eine Reihe ähnlicher Fälle würde sich noch denken lassen. Aber sie gerade beweisen als verhältnismässig seltene Ausnahmen die allgemeine Anschauung von der Verwerflichkeit des Selbstmordes.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass

---

1) Paulsen bei v. Stern, System der Ethik mit einem Umriss der Staats- u. Gesellschaftslehre. 5. Aufl. 1900. Bd. II 118.

das Gebiet des öffentlichen Interesses viel weiter ist, als es sich aus direkten gesetzlichen Bestimmungen ableiten liesse. Man wird z. B. einen ganz sicheren Schluss in bezug auf obige Frage machen können, wenn man feststellt, in welcher Weise und inwieweit der Staat der fraglichen Handlung gegenüber seine Organe autorisiert [1]). Würde es doch eine schwere Pflichtverletzung einer Aufsichtsbehörde sein, wenn z. B. ein Polizist es nicht versuchen würde, einen Selbstmörder selbst mit eigener Lebensgefahr zu retten, oder der es unterliesse, einen zu seiner Kenntnis gekommenen Versuch zu verhindern. Selbst gänzlich nutzlose Mitglieder der menschlichen Gesellschaft erhält der Staat und oft genug gegen ihren Willen auf Kosten ihrer Mitbürger, indem er z. B. gänzlich unheilbare Geisteskranke in einer Irrenanstalt interniert; wie oft werden diese davon abgehalten, sich selbst zu töten. So liessen sich noch eine ganze Reihe von Beispielen anführen, in denen der Staat es als seine dringende Pflicht erachtet, das oft gänzlich nutzlose Leben des einzelnen auch gegen dessen Willen zu erhalten. Auch der Schutz, den der Staat der Integrität des Menschen durch seine Gesetze zukommen lässt, zeigt deutlich, dass derselbe, ganz abgesehen von ethischen und moralischen Motiven, ein bedeutendes Interesse an der Erhaltung des Lebens seiner Mitglieder hat.

Fasst man die obigen Ausführungen zusammen, so kommt man zu dem Schluss: Die sittliche Pflicht zur Erhaltung des Lebens und somit zur Verhinderung des Selbstmordes ist als im dringenden öffentlichen Interesse liegend anzusehen.

---

1) Siehe die Grenzen der Polizeigewalt bei dem Schutz gegen sich selbst. D. J.-Z., 9. Jahrg., Nr. 2 S. 86.

Und gerade aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die analoge Anwendung des § 679 zugunsten des Rettenden. Denn es heisst dort: „Eine Pflicht des öffentlichen Interesses.“ Das öffentliche Interesse ist also das Kriterium, an dem die Notwendigkeit des Schutzes der Rechtspflicht erkannt werden soll. Sieht man sich also veranlasst, die Möglichkeit einer solchen Ausdehnung auch auf gewisse, nicht rechtlich begründete Pflichten ins Auge zu fassen, so wird man notwendigerweise diesen Punkt, den Kernpunkt dieses Paragraphen, ausschlaggebend sein lassen müssen. Zwei Hauptmomente sind hierbei zu beachten „einmal ein objektives, dass eine uneinbringliche Beschädigung besonderer und dringender öffentlicher Interessen durch einen widerstrebenden Einzelwillen auf dem Spiele stehen muss, und dass dieser Einzelwille auch, abgesehen hiervon, zu missbilligen ist“[1]). Beides liegt, wie oben gezeigt, hier vor: der zu missbilligende Einzelwille des sich sträubenden Selbstmörders und eine dringende Gefahr öffentlicher Interessen. Man wird also keinen Anstand zu nehmen brauchen, den § 679 analog auf unsern Fall anzuwenden. Hier mag noch gegenüber Brückmann[2]) bemerkt werden, dass mit der analogen Ausdehnung des Paragraphen auf die Verhinderung des Selbstmordes auch der Einwand nicht mehr stichhaltig bleibt, dass das Kriterium der Rechtzeitigkeit, das in dem Paragraphen verlangt wird, nicht unterzubringen sei.

Obige Entscheidung lässt sich auch noch auf andere Weise stützen. § 138 BGB. sagt: „Ein Geschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.“ Nun

---

1) Zitelmann a. a. O. S. 116.
2) Brückmann a. a. O. S. 157.

wird man, durch die Ablehnung der analogen Ausdehnung des § 649 zugunsten des Retters durch die damit für diesen entstehende Schadenersatzpflicht ein gesetzliches Verbot einer Rettungshandlung erhalten, die noch dazu, wie wir gesehen haben, im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Ein solches wird man immer als gegen die guten Sitten verstossend annehmen müssen. Wenn man in diesem Verbot auch nicht im Sinne des § 138 ein Rechtsgeschäft erblicken kann, weshalb Brückmann[1]) diesen Weg für bedenklich hält, so liegt doch auch dem § 679 das ganz allgemeine Prinzip der guten Sitten für alle Rechtshandlungen zugrunde. Wo aber das Unterlassen einer Handlung gegen die guten Sitten verstösst, wird man aus ihrer Ausführung eine Schadenersatzpflicht nicht herleiten können. Dagegen lediglich aus § 138 eine Berechtigung des Eingreifenden zu seinem Handeln herleiten zu wollen, erscheint eben aus dem Gesichtspunkte des vom Gesetz nicht allgemein gewährten Schutzes der sittlichen Pflichten und auch deshalb, weil man den Selbstmord nicht unter allen Umständen, wie oben gezeigt, als im Sinne des Gesetzes gegen die guten Sitten verstossend ansehen kann, kaum möglich. Man wird den § 679 stets als Grundlage für die Berechtigung des Eingriffes annehmen müssen. Das Prinzip des § 138 kann vorliegendenfalls nur dazu dienen, die Notwendigkeit analoger Ausdehnung zu stützen und ihre Konsequenz als dem ganzen Sinne des Gesetzes entsprechend darzustellen[2]).

Noch einmal kurz zusammengefasst, lautet das

---

1) Brückmann a. a. O. S. 158.

2) Hierzu Planck S. 690. Hellwig-Windscheid S. 357. Zitelmann S. 116.

Resultat obiger Ausführung: Der Retter handelt in nützlicher Geschäftsführung des § 679 BGB. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, dass die Rechtswidrigkeit aus dem Handeln des Eingreifenden ausgeschlossen ist. Dies folgt schon aus der Anerkennung des Eingriffes, den das Gesetz in § 679 durch positive Bestimmung gibt. Planck[1]) trägt Bedenken, nützliche Geschäftsführung durchweg als Ausschlussgrund der Rechtswidrigkeit[2]) anzuerkennen[3]). Jedoch sagt auch er, ausgeschlossen wird die Widerrechtlichkeit durch wirksame Einwilligung des Geschäftsherrn. Nimmt man aber im vorliegenden Falle § 679 als vorliegend an, so wird man unter Beziehung auf § 683 und 684 hier zu demselben Resultat kommen.

Die Stellung der Rettungshandlung beim Selbstmorde wäre somit charakterisiert. Praktisch wird die Frage dann angeschnitten werden müssen, wenn der Retter dem Geretteten einen Schaden zugefügt hat, ihm z. B. ein Kleidungsstück zerrissen oder ihn sonst verletzt hat. Schadensersatzansprüchen von seiten des Geretteten wird sich der Eingreifende immer durch den Hinweis darauf, dass sein Handeln nicht rechtswidrig gewesen sei, entziehen können.

Es bleibt aber noch die Frage zu beantworten, wie es sich mit eventuellen Schadensersatzansprüchen verhalten kann, die sich auf ein nicht rechtswidriges Eingreifen zurückführen lassen, denn auch diesen Fall sieht das Gesetz vor. Der einzig hier in Frage kommende Paragraph, der noch zu betrachten wäre, ist

---

1) Planck S. 682—83. Zitelmann S. 119 f.

2) Es handelt sich stets um objektive Widerrechtlichkeit. Der Ausschluss subjektiver Widerrechtlichkeit auf seiten des Retters ist selbstverständlich.

3) Derselben Ansicht Neumann, Bd. 5 S. 81.

§ 904 BGB. Es ist kein Zweifel, rein wörtlich gefasst, könnte der Gerettete den Paragraphen für sich in Anspruch nehmen.

Zugegeben, dass sämtliche Begriffserfordernisse des Paragraphen vorliegen, so sieht man doch bei näherer Beleuchtung, dass der Paragraph für vorliegende Fälle nicht gedacht ist.

Trotzdem der § 904 seine Stellung im Sachenrecht erhalten hat, steht er nichtsdestoweniger in engem Zusammenhang mit § 228 BGB. Während hier der Eingriff auf eine fremde Sache gestattet ist, um eine durch diese Sache selbst drohende Gefahr abzuwenden, hat man im § 904 eine Erweiterung dieses Paragraphen zu erblicken, indem der Eingriff hier auch auf eine fremde Sache erlaubt ist, um eine nicht durch diese drohende Gefahr abzuwenden. Dieses Eingriffsrecht ist nun als Eigentumsbeschränkung gegenüber dem Eigentümer der Sache gefasst, die zur Verteidigung verwandt werden soll[1]), womit sich auch die Stellung des Paragraphen erklärt. Diese Beurteilung findet sich auch in der Literatur[2]).

Aus diesem Gesichtspunkte und aus der weiteren Fassung des Gesetzes zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr ergibt sich die in unserm Falle die Anwendungsmöglichkeit des Paragraphen entscheidende Frage. Wem kann die Gefahr drohen? Dem Eingreifenden ohne weiteres; auch jedem andern, analog § 228, wird man zugeben müssen. Will man aber den Paragraph auch auf Fälle wie die vorliegenden anwenden, so müsste der Eigentümer, gegen den die

---

1) Aber nur auf Sachen, nicht auf immaterielle Güter.

2) s. Staudinger S. 59. Planck S. 228. Endemann S. 377. Rümelin S. 93. Biermann S. 252.

Eigentumsbeschränkung gerichtet ist, gleichzeitig der sein, dem die Gefahr droht. Es ergibt sich ohne weiteres, dass eine derartige Folgerung unmöglich ist.

Zu demselben ablehnenden Resultat kommt man, wenn man die Schadensersatzfragen betrachtet. Das Gesetz will dem Eigentümer, der zugunsten eines andern einen Schaden erleidet, dafür Ersatz schaffen. Es hat sich bei dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung hierüber die Frage erhoben, von wem der Schadensersatz zu leisten ist, ob von dem, zu dessen Gunsten die Einwirkung erfolgt ist, oder ob von dem Eingreifenden. Eine prinzipielle Entscheidung der Frage braucht hier nicht gegeben zu werden, da beide Wege zu demselben Ziele führen. Angenommen, der Eigentümer der Sache könne in § 904 auch gleichzeitig der Gefährdete sein, so ergäbe sich, wenn man den ersten Fall der oben angegebenen Schadensersatzverpflichtungen annähme (d. h. denjenigen direkt haften zu lassen, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgt)[1]), die Unmöglichkeit der Geltendmachung desselben, da Leistender und Leistungsempfänger zusammenfallen.

Nimmt man aber den anderen oben angegebenen Fall an (d. h. den Eingreifenden haften zu lassen)[2]), so kommt man zu demselben Resultat. Denn es wird sich immer zwischen demjenigen, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgt, und dem Eingreifenden, zur Regelung der Ersatzansprüche unter ihnen, ein internes Verhältnis finden lassen, wie in unserem Falle Geschäftsführung ohne Auftrag. Wieder fallen dann also die Ansprüche auf dieselbe Person zurück und heben sich auf.

---

1) Endemann S. 374. Biermann S. 52.

2) Kuhlenbeck a. a. O. S. 652. Rümelin-Staudinger.

Aber auch aus folgender Erwägung kann § 904 hier nicht Anwendung finden. Der Paragraph nimmt, wie oben gezeigt, einem an sich rechtswidrigen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre die Widerrechtlichkeit. Nun ist aber der vorliegende Eingriff des Retters aus dem Gesichtspunkte nützlicher Geschäftsführung nicht widerrechtlich, so dass auch auf diese Weise die Ablehnung des Paragraphen begründet ist.

Der Gerettete kann also in keiner Form Schadensersatz verlangen. Anders mit dem Retter. Sind demselben bei der Rettung in irgendeiner Form Nachteile zugestossen, so wird er diese unter der Form von Aufwendungen nach § 683 BGB. zurückverlangen können[1]).

---

1) Matthiass S. 608. Oertmann S. 705 ff. Brückmann S. 186. Cf. auch anders Planck S. 668.

Literatur.

Biermann, Bürgerliches Recht. Berlin 1908.

Brückmann, Versuche zum Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 24. Bd.

Derselbe, Die Rechte der Geschäftsführer ohne Auftrag. Jena 1903.

Brückner, Die Miete. Leipzig 1904.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. Jena 1904.

Crome, System des bürgerlichen Rechtes. 1902.

Dernburg, Bürgerliches Recht. III. Bd., 2. Aufl. Halle 1901.

Deutsche Juristen-Zeitung: 4. Jahrg. 1899, Nr. 17 u. 18.
9. „ 1904, Nr. 2.

Eck, Vorträge über das Recht des BGB. von Leonhard.

Endemann, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Berlin 1903.

Enneccerus, Das bürgerliche Recht. Marburg 1901.

Fuld, Die Behandlung des Selbstmordes im Versicherungsgesetzentwurf: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 48. Jahrg. Berlin 1904.

Hellwig, Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben. Leipzig 1905.

Holzendorff, Rechtslexikon III 1.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Joseph, Die zivilrechtlichen Folgen des Selbstmordes: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 50. Jahrg., I. Heft.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890.

Kuhlenbeck, Bürgerliches Recht.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des bürgerlichen Rechts. Berlin 1898.

Derselbe, Lehrbuch des Strafrechts. 9. Aufl. Berlin 1899.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. III. Aufl. Berlin 1900.

Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB. für das Deutsche Reich.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. II, III, V.
Oertmann, Kommentar zum BGB. Berlin 1906.
Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Aufl. II. Bd. Berlin 1906.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1908.
Risch, Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung. Jena 1900.
Rosenberg, Strafbare Heilungen. Der Gerichtssaal Bd. 62, 1903.
Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung. Freiburg 1896.
Schollmeyer, Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB. Berlin 1897.
Sepp, Der Leibrentenvertrag. München 1905.
Staudinger, Kommentar zum BGB. München 1893.
Stern, Die Nötigung zur Unterlassung des Selbstmordes. Der Gerichtssaal. Bd. 60. Stuttgart 1901.
Tietze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach bürgerlichem Recht.
Weilinghaus, Der Notstand nach § 228 u. 904. Leipzig 1906.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt 1900.
Zimmermann, Zur Auslegung der §§ 240—241 des deutschen Strafgesetzbuches. Der Gerichtssaal Bd. 33.
Zitelmann, Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. 1908.
Derselbe, Ausschluss der Widerrechtlichkeit: Archiv für zivilistische Praxis. 99. Bd., I. Heft.